

aktuelle Fassung der Satzung	Entwurf zur Neufassung der Satzung	Erläuterungen
	<p><b>Präambel des BUND NRW e. V.</b></p> <p>Wir haben nur eine Erde. Der BUND NRW mit all seinen Mitgliedern, Freunden und Aktiven setzt sich für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen <i>und globale Gerechtigkeit*</i> ein. Wir wollen diese Erde mit mindestens den gleichen Gestaltungschancen weitergeben, wie wir sie vorgefunden haben.</p> <p>Das soll Richtschnur für unser eigenes Verhalten sein, das werden wir unsere Kinder lehren, und das wollen wir anderen Menschen als Notwendigkeit der naturbedingten Einheit von Leben und Umwelt auf der Basis ethischer Grundwerte vermitteln und einsichtig machen.</p>	<p>* die BUNDjugend NRW beantragt auf der kommenden Landesdelegiertenversammlung die Einfügung des Passus „und globale Gerechtigkeit“ in die Satzung des BUND NRW e. V.</p>
<p><b>§ 1 Name und Sitz der BUNDjugend NRW</b></p> <p>Die BUNDjugend NRW ist die selbstständige und eigenverantwortliche Organisation der Jugendlichen im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (BUND NRW). Sie ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Soest.</p>	<p><b>§ 1 Name und Sitz der BUNDjugend NRW</b></p> <p>(1) Die BUNDjugend NRW ist die Kinder- und Jugendorganisation im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (BUND NRW), sie ist selbstständig und eigenverantwortlich tätig.</p> <p>(2) Die BUNDjugend NRW ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Soest.</p>	<p>Neu ist die Definition als Kinderorganisation im BUND NRW. Eine entsprechende Satzungsänderung des BUND NRW in Bezug auf die BUNDjugend NRW und die Kindergruppen wird auf der kommenden LDV des BUND NRW beantragt.</p>
<p><b>§ 2 Aufgaben und Ziele</b></p> <p>2) Zweck der BUNDjugend NRW sind Schutz und Pflege von Natur und Umwelt sowie die Förderung der Jugendarbeit.</p> <p>3) Die BUNDjugend NRW hat die Aufgabe, Jugendliche an die Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutz heranzuführen, um ihnen Gelegenheit zu geben, im Sinne der §1 (2) und (3) der Satzung des BUND NRW e.V. aufgeführten Ziele aktiv zu werden, insbesondere:</p> <p>a) den Natur-, Umwelt-, Klima- und Lebensschutzgedanken öffentlich zu vertreten und vor allem Jugendliche hierfür zu gewinnen;</p> <p>b) darauf hinzuarbeiten, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird;</p> <p>c) die Befähigung zu verantwortungsvollem Umgang mit Natur und Umwelt und zu deren Schutz im schulischen und außerschulischen Bereich zu fördern (Bildung für nachhaltige Entwicklung);</p> <p>d) bei Planungen und Gesetzgebungsvorhaben, die für Natur, Landschaft oder Umwelt der Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken;</p> <p>e) für Verbesserungen und konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze im Sinne des § 2, 2) dieser Satzung einzutreten;</p> <p>f) sich gegen lebensbedrohende Techniken zu wenden;</p> <p>g) Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der Natur, des Naturhaushaltes, sowie naturlandschafts- und umweltfeindliche Planungen abzuwehren;</p> <p>h) Gemeinschaftssinn und soziales Zusammenleben in den Jugendgruppen zu fördern;</p> <p>i) aktive Jugendarbeit zu leisten;</p> <p>j) Veröffentlichungen über Natur- und Lebensschutz, Klimaschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz herauszugeben sowie Vorträge, Führungen, Seminare, Freizeiten und Ausstellungen besonders für die Jugend zu veranstalten;</p> <p>k) ihre Mitglieder über Probleme und Aufgaben des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu unterrichten;</p> <p>l) die Jugendgruppen der BUNDjugend in ihrer Arbeit zu unterstützen und die gesamte Jugendarbeit auf Landesebene zu koordinieren;</p> <p>m) aktiven und gewaltfreien Widerstand gegen Umweltzerstörung zu leisten.</p>	<p><b>§ 2 Aufgaben, Ziele &amp; Aktivitäten</b></p> <p>(1) Zweck der BUNDjugend NRW sind Schutz und Pflege von Natur und Umwelt sowie die Förderung der Jugendarbeit.</p> <p>(2) Als Kinder- und Jugendorganisation im BUND NRW wirkt die BUNDjugend NRW im Sinne der in der Satzung des BUND NRW e.V. aufgeführten Ziele. Die BUNDjugend NRW gibt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Gelegenheiten, sich zu organisieren, ihre Interessen zu vertreten und im Sinn der Ziele des Verbands aktiv zu werden. Sie macht es sich zur Aufgabe, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an die Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutz heranzuführen.</p> <p>(3) Ziele der BUNDjugend NRW sind insbesondere</p> <p>a) die Förderung der Selbstorganisation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere für ein Engagement im Natur-, Umwelt- und Klimaschutz.</p> <p>b) die Förderung der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu selbständigen Persönlichkeiten und kritischen Bürger*innen.</p> <p>c) die Förderung von Gemeinschaftssinn, sozialem Zusammenleben und Selbstorganisation in Kinder-, Jugend- und Projektgruppen.</p> <p>d) die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Natur und Umwelt im schulischen und außerschulischen Bereich.</p> <p>e) Förderung der Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung als allgemeine Bildungsziele.</p> <p>g) eine kritische Auseinandersetzung mit den ökologischen und sozialen Folgen der Globalisierung.</p> <p>h) die Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für das Leben von Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt.</p> <p>i) das Abwehren von Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der Natur, des Naturhaushaltes, sowie naturlandschafts- und umweltfeindliche Planungen.</p> <p>j) sich gegen lebensbedrohende Techniken zu wenden.</p> <p>k) die Information und Weiterbildung zu den Fragen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>l) die Gewinnung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Multiplikator*innen für ein Engagement im Natur-, Umwelt- und Klimaschutz.</p> <p>n) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Gedanken des Natur- und Umweltschutzes.</p> <p>p) die Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen und das aktive Einsetzen gegen Sexismus, Rassismus und andere Diskriminierungsformen.</p>	<p>Bezug zum BUND NRW bzw. dessen Satzung und Auftrag.</p> <p>An zahlreichen Stellen wurden als Zielgruppe neben Kinder und Jugendliche „junge Erwachsene“ in die Satzung aufgenommen, da dies mehr dem Selbstverständnis der bis 26-Jährigen entspricht.</p> <p>Die Ziele sind neu/anders sortiert, substantiell aber weitgehend unverändert. Neu ist lediglich der letzte Punkt.</p>

aktuelle Fassung der Satzung	Entwurf zur Neufassung der Satzung	Erläuterungen
	<p>(4) Die Ziele werden insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) die Förderung und Unterstützung engagierter zu den Zielen aktiver Kinder und Jugendlicher.</p> <p>b) die Unterstützung, Beratung und Koordinierung von Kinder- und Jugendgruppen, Projekt- und Arbeitsgruppen.</p> <p>c) die Motivation von Jugendlichen und Kindern zu selbständigen Aktivitäten im Natur-, Umwelt- und Klimaschutz.</p> <p>e) die Veranstaltung, Bekanntmachung und Finanzierung von Freizeiten, Camps, Workshops, Seminaren und Kongressen für Kinder, Jugendliche und Multiplikator*innen.</p> <p>f) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>g) die Mitwirkung bei Planungen und Gesetzgebungsvorhaben, die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie die Belange der jungen Generation berühren.</p> <p>h) die Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.</p> <p>i) die Herausgabe von Veröffentlichungen über Natur- und Lebensschutz, Klimaschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz und die Haltungen von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>j) die Organisation von Vorträgen, Führungen und Ausstellungen besonders für die Jugend.</p> <p>k) aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>l) die Schaffung und Zurverfügungstellung von Raum für Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>m) Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen etc.</p> <p>n) die Zusammenarbeit mit Verbänden, Initiativen und Gruppen, die ganz oder teilweise gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.</p> <p>o) die Förderung und Realisierung aktiven und gewaltfreien Widerstands gegen die Zerstörung von Natur und Umwelt.</p>	<p>Ergänzend zu den Zielen hier die Wege der Zielverwirklichung – auch wenn sich das nicht immer scharf abgrenzen lässt. Im Hinblick auf den Marienhof, die aktuellen Bestrebungen ein Tagungshaus zu übernehmen, wurde m) neu hinzugefügt.</p>
<p><b>§ 2 Aufgaben und Ziele</b></p> <p>1) Die BUNDjugend NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Ziele. Sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.</p>	<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</b></p> <p>(1) Die BUNDjugend NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Die BUNDjugend NRW steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Sie ist überparteilich und überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.</p> <p>(3) Die BUNDjugend NRW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BUNDjugend NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	<p>Für die Gemeinnützigkeit erforderliche Pflichtangaben.</p>
<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p>1) Mitglied der BUNDjugend NRW ist jede_r Jugendliche, die/der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Mitglied im BUND e.V. ist. Funktionsträger_innen können älter als 27 Jahre sein.</p> <p>2) Der Mitgliedsbeitrag für die BUNDjugend NRW ist im Mitgliedsbeitrag für den BUND NRW e.V. enthalten.</p>	<p><b>§ 4 Mitglieder</b></p> <p>(1) Die BUNDjugend NRW hat</p> <p>a) Mitglieder (§ 4 Abs. 2)</p> <p>b) Gruppenmitglieder (§ 4 Abs. 3)</p> <p>(2) Mitglieder der BUNDjugend NRW sind die Mitglieder des BUND NRW, die</p> <p>a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>b) eine Kindergruppe leiten.</p> <p>(3) Gruppenmitglied der BUNDjugend NRW kann werden, wer sich durch aktive Mitarbeit auf gewisse Dauer angelegt in einer der Gruppen nach § 11 bis 14 für die Ziele des Vereins engagiert, sofern er*sie</p> <p>a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder</p> <p>b) dort als Teamer*in, Gruppenleiter*in oder in anderer leitender Funktion tätig ist.</p> <p>Die Gruppenmitgliedschaft gilt gleichermaßen für Mitglieder nach § 4 Abs. 2 wie für Nicht-Mitglieder. Die Aufnahme neuer Gruppenmitglieder und der Austrag nicht aktiver Gruppenmitglieder erfolgt durch die Gruppen bzw. deren Leitung. Gruppenmitglieder erhalten den Zugang zu den jeweiligen Kommunikationswegen und Organisationsstrukturen der Gruppen.</p> <p><b>§ 5 Mitgliedsbeitrag</b></p> <p>(1) Der Mitgliedsbeitrag für die BUNDjugend NRW ist im Mitgliedsbeitrag für den BUND NRW e.V. enthalten. Er gilt für alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Bundesdelegiertenversammlung des BUND festgelegt.</p> <p>(2) Allein die Gruppenmitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 2 verpflichtet nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrag.</p>	<p>Einbeziehung von Kindergruppenleiter*innen/Leiter*innen in die BUNDjugend NRW</p> <p>Neben den originären zahlenden Mitgliedern seien damit fortan Aktive als Gruppenmitglieder weitgehend gleichberechtigte Mitglieder der BUNDjugend NRW.</p> <p>Der Mitgliedsbeitrag ist ein Pflichtbestandteil der Satzung. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird er fortan in einem eigenen Paragraphen geregelt.</p>

aktuelle Fassung der Satzung	Entwurf zur Neufassung der Satzung	Erläuterungen
<p><b>§ 5 Organe</b></p> <p>1) Die BUNDjugend NRW führt und verwaltet sich selbst durch eigene Organe. Diese sind:</p> <p>a) die Landesjugendversammlung, b) der Vorstand.</p> <p>2) Die Sitzungen der Landesjugendversammlung sind öffentlich, die des Vorstandes vereinsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>§ 6 Organe und Gliederungen</b></p> <p>(1) Organe der BUNDjugend NRW sind</p> <p>a) die Landesjugendversammlung, b) der Vorstand c) gegebenenfalls eine*n oder mehrere besondere Verteter*innen</p> <p>(2) Gliederungen der BUNDjugend NRW sind</p> <p>a) Projekt- und Arbeitsgruppen b) lokale Gruppen (Kinder- und Jugendgruppen)</p> <p>(3) Die BUNDjugend strebt eine diskriminierungsfreie und diversitätsbewusste Besetzung von Ämtern an.</p>	<p>Die Gliederungen müssen nicht benannt, sie werden hier jedoch im Lichte ihrer Bedeutung aufgeführt.</p>
<p><b>§ 6 Landesjugendversammlung</b></p> <p>1) Die Landesjugendversammlung ist das oberste Organ der BUNDjugend NRW.</p> <p>3) Die Landesjugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen.</p> <p>7) Aufgaben der Landesjugendversammlung sind insbesondere</p> <p>a) die Genehmigung des Haushaltsplans der BUNDjugend; b) die Wahl von zwei Kassenprüfer_innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und keine Angestellten der BUNDjugend sind; sie erstatten der Landesjugendversammlung den Finanzbericht und werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt; c) die Wahl der Delegierten für die Bundesjugendversammlung gemäß der Richtlinien der BUNDjugend auf Bundesebene; d) die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung des BUND NRW; e) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes. Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.</p> <p>2) Sie setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der BUNDjugend NRW ab 12 Jahren. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung kann durch einstimmigen Beschluss weiteren Anwesenden ein Stimm- und Rederecht zugestehen.</p> <p>5) Die schriftliche Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens fünf Wochen. Sie kann auch über ein Mitteilungsorgan erfolgen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt die Ladung über die bekannten Ansprechpartner der Jugend- und Kindergruppen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.</p> <p>6) Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.</p>	<p><b>§ 7 Landesjugendversammlung</b></p> <p>(1) Die Landesjugendversammlung ist das höchste Organ der BUNDjugend NRW. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen.</p> <p>(2) Die Landesjugendversammlung hat folgende Aufgaben. Sie</p> <p>a) legt die Grundzüge der Arbeit der BUNDjugend NRW fest und fasst hierzu entsprechende Beschlüsse, b) nimmt mit Resolutionen für die BUNDjugend NRW politisch Stellung, c) nimmt den Jahresbericht von Vorstand und Geschäftsstelle entgegen d) nimmt den Haushaltsabschluss und den Bericht der Kassenprüfer*innen entgegen, e) genehmigt den Haushaltsplan der BUNDjugend NRW. f) beschließt Änderungen der Satzung der BUNDjugend NRW, sofern der Vorstand nicht dazu berechtigt ist, g) beschließt über die Entlastung des Vorstands, h) wählt den Vorstand gemäß § 8,, i) wählt für ein Jahr die Delegierten für die Bundesjugendversammlung gemäß der Richtlinien der BUNDjugend auf Bundesebene sowie gegebenenfalls Ersatzdelegierte, j) wählt für eine Jahr die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung des BUND NRW sowie gegebenenfalls Ersatzdelegierte, k) wählt zwei Kassenprüfer*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren.</p> <p>(3) Der Landesjugendversammlung gehören stimm- und wahlberechtigt an</p> <p>a) die amtierenden Mitglieder des Vorstand b) Beauftragte des Vorstands gemäß § 8 Abs. 4 c) bis zu vier Sprecher*innen pro Projekt- und Arbeitsgruppe d) bis zu vier Sprecher*innen pro Jugendgruppe e) bis zu zwei Leiter*innen pro Kindergruppe f) alle weiteren Mitglieder der BUNDjugend NRW ab 12 Jahre, g) alle weiteren Gruppenmitglieder der BUNDjugend NRW ab 12 Jahre.</p> <p>(4) Die Einladung zur Landesjugendversammlung erfolgt auf folgende Weise:</p> <p>a) Die unter § 7 (3) a) bis e) genannten Funktionsträger*innen müssen mindestens einen Monat vor der Landesjugendversammlung schriftlich (Brief, E-Mail, Messenger-Dienste) eingeladen werden. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung entscheidend. b) Die unter § 7 (3) f) und g) genannten Mitglieder und Gruppenmitglieder werden mit einer Frist von zwei Monaten über die Homepage der BUNDjugend NRW über den Termin informiert und eingeladen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.</p> <p>(5) Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.</p> <p>(6) Folgende Personen und Gremien sind antragsberechtigt:</p> <p>a) alle Mitglieder und Gruppenmitglieder der BUNDjugend NRW b) alle Projekt- und Arbeitsgruppen c) alle Kinder- und Jugendgruppen d) der Vorstand e) die Mitarbeiter*innen der BUNDjugend NRW f) die Kassenprüfer*innen g) der Vorstand des BUND NRW h) die Landesdelegiertenversammlung des BUND NRW</p> <p>(7) Anträge an die Landesjugendversammlung müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstag bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Sie werden vorab auf der Homepage der BUNDjugend NRW zur Verfügung gestellt. Initiativanträge sind zulässig. Über ihre Annahme entscheidet die Landesjugendversammlung mit einfacher Mehrheit. Initiativanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.</p> <p>8) Die Landesjugendversammlung ist durch den Vorstand zu leiten. Die Landesjugendversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine gesonderte Versammlungsleitung bestimmen.</p>	<p>→ Einbindung der Projekte → Einbindung der Kinder- und Jugendgruppen</p> <p>Die Einladung des Vorstands, der Arbeitskreise/Projekte und Gruppen erfolgt schriftlich. Für die Mitglieder reicht fortan eine mit großzügiger Frist erfolgende Information und Einladung über die Homepage. Das schließt die Nutzung anderer Wege nicht aus, wir dürfen (müssen aber nicht) weiter postalisch einladen.</p> <p>Das muss nicht so geregelt werden, steht als Aufruf zur Mitbestimmung jedoch so ausdrücklich in der Satzung.</p>

aktuelle Fassung der Satzung	Entwurf zur Neufassung der Satzung	Erläuterungen
<p>4) Eine außerordentliche Landesjugendversammlung wird einberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder oder fünf Jugendgruppen dies gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Grundes fordern oder der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt.</p>	<p>(9) Eine außerordentliche Landesjugendversammlung ist einzuberufen, wenn  a) mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder des Vorstands,  b) mindestens ein Zehntel der Gruppen (Projekt- und Arbeitsgruppen sowie lokale Gruppen) oder  c) mindestens ein Hundertstel der stimmberechtigten Mitglieder (nach § 4 Abs. 2)  dies in Textform beantragen.</p> <p>(10) Über die Beschlüsse der Landesjugendversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der*dem Protokollführer*in, der*die zu Beginn der Versammlung gewählt wird, beurkundet wird. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen fertig zu stellen. Es wird den Teilnehmenden der Landesjugendversammlung und den Gruppen gemäß § 11-14 zugeschickt. Mitgliedern und Gruppenmitgliedern wird es auf Anfrage zur Verfügung gestellt.</p>	
<p><b>§ 7 Vorstand</b></p> <p>1) Zusammensetzung  a) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn von der Landesjugendversammlung aus ihrem Personenkreis gewählten Mitgliedern und einem/r vom BUND-Landesvorstand entsandten Vertreter_in des BUND NRW.  b) Der Vorstand der BUNDjugend wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren bis zu vier Mitglieder als geschäftsführenden BUNDjugend-Vorstand. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden BUNDjugend-Vorstands müssen volljährig sein.</p> <p>2) Geschäftsführung  a) Der Vorstand erfüllt vorbehaltlich der Befugnisse der Landesjugendversammlung die Aufgaben der BUNDjugend. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte; die Befugnisse des Gesamtvorstandes bleiben dadurch unberührt. Der Vorstand regelt seine Arbeit selbst und bestimmt auch, wann er beschlussfähig ist.  b) Entscheidungen über fest eingestelltes Personal werden einvernehmlich vom geschäftsführenden Vorstand der BUNDjugend und dem/der vom BUND-Landesvorstand entsandten Vertreter_in oder dem/der Landesvorsitzenden des BUND getroffen. Bei Entscheidungen über den/die Geschäftsführer_in der BUNDjugend kann zusätzlich ein_e Vertreter_in des Kreisgruppenforums mit beratender Stimme teilnehmen. Bei allen anderen Personalentscheidungen nimmt zusätzlich der/die Geschäftsführer_in der BUNDjugend mit beratender Stimme teil.</p> <p>3) Vertretung der BUNDjugend  a) Die BUNDjugend wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden BUNDjugend-Vorstands gemeinschaftlich handelnd vertreten; davon muss eine_r volljährig sein.  b) Fallen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands der BUNDjugend weg (beispielsweise durch Rücktritt, Wegzug, Einstellung der Aktivität), so dass keine zwei Mitglieder mehr aktiv sind, übernimmt der geschäftsführende Vorstand des BUND-Landesverbands übergangsweise die Vertretung der BUNDjugend. Beginn und Ende dieser Übernahme legt der geschäftsführende Vorstand des BUND-Landesverbandes in Abstimmung mit dem BUNDjugend-Vorstand durch Beschluss fest</p>	<p><b>§ 8 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus bis zu elf Vorstandsmitgliedern. Er setzt sich zusammen aus  a) bis zu vier Sprecher*innen. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen volljährig sein.  b) bis zu sechs Beisitzer*innen und  c) einem*einer vom BUND-Landesvorstand entsandten Vertreter*in des BUND NRW.  Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 18 Jahren alt sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstand darf das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(2) Die Sprecher*innen und Beisitzer*innen werden von der Landesjugendversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.  Wählbar sind alle Mitglieder und Gruppenmitglieder der BUNDjugend NRW. Eine Blockwahl ist zulässig.  Der Vorstand ist berechtigt, etwaige durch Nicht-Besetzung oder Ausscheiden gegebene vakante Stellen eines*einer Sprecher*in bis zur nächsten Landesjugendversammlung aus seiner Mitte neu zu besetzen.  Scheidet ein*e Beisitzer*in vor Ablauf der Amtszeit aus, wird auf der nächsten Landesjugendversammlung eine neue Person für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.  Auf begründeten Antrag kann die Landesjugendversammlung mit 2/3 der Stimmen Vorstandsmitglieder abwählen.</p> <p>(3) Vorstandsarbeit und Vertretung  Die Vorstandsmitglieder arbeiten gleichberechtigt zusammen. Sie regeln ihre Arbeit und Arbeitsaufteilung selbst und bestimmen, wann der Vorstand beschlussfähig ist.  Die BUNDjugend wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich handelnd vertreten; davon muss eine*r volljährig sein.</p> <p>(4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Beauftragte benennen.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.</p> <p>(6) Beschlüsse des Vorstands können in gemeinsamen Sitzungen sowie durch Telefon- oder Videokonferenzsysteme oder schriftliche Abstimmung erfolgen.</p> <p>(7) Der Vorstand entscheidet über Außenvertretungen/Delegierte, die nicht von der Landesjugendversammlung gewählt werden. Konnten nach § 7 Abs. (2) i) – j) nicht genügend Vertreter*innen gewählt werden oder sind die gewählten Vertreter*innen verhindert, kann der Vorstand entsprechende Vertreter*innen benennen.</p> <p>(8) Aufgaben des Vorstands  a) Entwicklung verbandsstrategischer Ideen und Visionen sowie Leitung des Verbands in strategischer Hinsicht insbesondere in seiner umweltpolitischen und jugendpolitischen Ausrichtung  b) Beratung und Entscheidung aktueller Anliegen  c) Gewinnung Aktiver für den Verband und Förderung des Ehrenamts im Verband  d) Förderung von Transparenz und Informationsfluss im Verband  e) Einsetzung und Auflösung von Projekt- und Arbeitsgruppen sowie lokalen Gruppen  f) Haushaltskontrolle und Änderung des Haushaltsplanes aus aktuellem Anlass  g) die gesetzliche und politische Vertretung des Vereins nach außen  h) Vertretung des Verbands gegenüber Medien, Politik, Öffentlichkeit, Verbänden etc.</p>	<p>→ Vereinsrechtlich ist nur der geschäftsführende Vorstand der Vorstand, der diesen rechtsgeschäftlich vertritt.</p> <p>→ sprich bei uns im Vorstand soll wirklich „die Jugend“ repräsentiert sein.</p> <p>Möglichkeit der Nachbesetzung aus dem „erweiterten Vorstand“</p> <p>Wenngleich nur der geschäftsführende Vorstand den Verein nach außen vertreten darf, arbeiten alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt zusammen.</p> <p>→ Möglichkeit jenseits des Vorstandsamts Personen einzubinden.</p> <p>erweiterte/erleichterte Beschlussmöglichkeiten</p> <p>Damit ist eine Nachwahl/Nachbestimmung möglich, ohne dass die Landesjugendversammlung das im einzelnen ermächtigen muss.</p> <p>Die Aufgaben sollen einerseits die formalen Aufgaben und andererseits die Rolle des Vorstands als Impulsgeber darstellen.</p> <p>→ Fortführung der Aufgaben des Vorstand auf der folgenden Seite</p>

aktuelle Fassung der Satzung	Entwurf zur Neufassung der Satzung	Erläuterungen
	<p>i) Entscheidung über Personalfragen und den Geschäftsverteilungsplan gemäß § 9 Abs. 3</p> <p>j) Berufung und Abberufung besonderer Vertreter*innen gemäß § 10</p> <p>j) Einladung zur und Abhaltung der Landesjugendversammlung</p> <p>k) Ausschluss von Mitgliedern und Gruppenmitgliedern</p> <p>l) Schlichtung bei Streitfragen</p> <p>(9) Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.</p> <p>(10) Die Pflicht des Vorstandes zur persönlichen Amtsführung ist eingeschränkt. Er kann durch hauptamtliche Mitarbeiter*innen bestimmte Vereinsangelegenheiten besorgen lassen.</p> <p>(11) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist gemäß § 31a BGB beschränkt.</p>	<p>Damit werden Pflichten und somit die Verantwortung an die Hauptamtlichen delegiert.</p> <p>Ausschluss der Haftung des Vorstands bei leichter Fahrlässigkeit.</p>
	<p><b>§ 9 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen</b></p> <p>(1) Hauptamtliche Mitarbeiter*innen können nicht Mitglieder des Vorstands sein. Für den Zeitraum der Anstellung ruht eine etwaige Mitgliedschaft in der BUNDjugend NRW.</p> <p>(2) Aufgabe der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der BUNDjugend NRW ist es</p> <p>a) die Ehrenamtlichen des Verbands zu fördern</p> <p>b) die Gruppen bei ihrer Arbeit zu unterstützen</p> <p>c) den Vorstand bei seiner Arbeit und bei allen seinen Aufgabenbereichen fachlich zu beraten und unterstützen.</p> <p>(3) Die Aufgabenverteilung der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen wird durch die Arbeitsverträge und einen Geschäftsverteilungsplan der Landesgeschäftsstelle geregelt.</p> <p>(4) Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.</p> <p>(5) Sofern die Gremien im Einzelfall nichts gegenteiliges beschließen haben die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in diesen ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.</p>	<p>Der Paragraph ist nicht zwingend, dient jedoch der Darlegung der Rolle und Aufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen.</p>
	<p><b>§ 10 Besondere Vertreter*in</b></p> <p>(1) Für die Abwicklung bestimmter laufender Geschäfte können ein oder mehrere hauptamtliche Mitarbeiter*innen als besonder*e Vertreter*in / besondere Verteter*innen gemäß § 30 BGB bestellt werden.</p> <p>(2) Die Vertretung kann insbesondere umfassen:</p> <p>a) die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung</p> <p>b) die Projektentwicklung sowie Drittmittelaquise, -beantragung und -abrechnung</p> <p>c) Abschluss und Kündigung von Verträgen einschließlich Arbeitsverträge mit Freiwilligendienstleistenden und Praktikant*innen, ausgenommen Arbeitsverträge von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und Aufnahme von Bankkrediten</p> <p>d) das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen</p> <p>e) die Abwicklung bestimmter Projekte/Geschäftsbereiche</p> <p>(3) Besondere Vertreter*innen arbeiten eng mit dem Vorstand und den im jeweiligen Bereich aktiven Ehrenamtlichen zusammen und unterrichten diese zeitgerecht über alle wesentlichen Entscheidungen und Entwicklungen.</p> <p>(4) Besondere Vertreter*innen sind an Beschlüsse der Landesjugendversammlung und des Vorstands gebunden.</p> <p>(5) Das Amt besonderer Vertreter*innenn endet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit seiner Abberufung durch den Vorstand</li> <li>- mit der Amtsniederlegung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand</li> <li>- mit dem Ausscheiden als hauptamtliche*r Mitarbeiter*in.</li> </ul>	<p>Durch die Bestellung besonderer Vertreter*innen können Rechtsgeschäfte für den Verband auch durch diese erfolgen. Der Vorstand kann somit bestimmen, dass andere für den Verein bestimmte Aufgaben regeln. Das ist nicht zwingend an eine hauptamtliche Beschäftigung gebunden, im Fall der BUNDjugend NRW jedoch zweckmäßig.</p> <p>Besondere Verteter*innen nach § 30 BGB sind ein Organ des Vereins. Bei eingetragenen Vereinen werden diese in das Vereinsregister eingetragen.</p>

aktuelle Fassung der Satzung	Entwurf zur Neufassung der Satzung	Erläuterungen
	<p><b>§ 11 Projekt- und Arbeitsgruppen</b></p> <p>(1) Für die Bearbeitung konkreter Sachthemen, die Strukturen des Verbands betreffender Fragen und/oder die Realisierung konkreter Projekte können und sollen im Einvernehmen mit dem Vorstand der BUNDjugend NRW Projekt- und Arbeitsgruppen gebildet werden. Vorstand und Geschäftsstelle der BUNDjugend NRW unterstützen die Gründung von Projekt- und Arbeitsgruppen. Sie werden in ihrem Tätigkeitsfeld selbständig tätig.</p> <p>(2) Projekt- und Arbeitsgruppen können im Rahmen dieser Satzung aktiv werden. Sie sind an die Beschlüsse der Landesjugendversammlung gebunden.</p> <p>(3) Die Projekt- und Arbeitsgruppen werden initiiert durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>ein Organ der BUNDjugend NRW</li> <li>mindestens drei aktive Jugendliche oder</li> <li>Mitarbeiter*innen der BUNDjugend NRW</li> </ol> <p>(4) Über die Einsetzung und Auflösung von Projekt- und Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand. Eine Projekt- und Arbeitsgruppe soll anerkannt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>mindestens drei Personen mitarbeiten bzw. die Aussicht auf eine Mitarbeit mehrerer Personen besteht und</li> <li>der*die Initiator*in Arbeitsinhalte und Arbeitsformen der Gruppe darlegt.</li> </ol> <p>(4) Die Projekt- und Arbeitsgruppen wirken im Verband und sind eingeladen sich in diesen einzubringen. In angemessenen Abständen und bei wesentlichen Entwicklungen sind sie gehalten von ihrer Arbeit zu berichten.</p> <p>(5) Die Projekt- und Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte bis zu vier Sprecher*innen. Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Sprecher*innen sind die Ansprechpartner*innen der Gruppe innerhalb des Verbands. Sie vertreten die Projekt- und Arbeitsgruppe auf der Landesjugendversammlung.</p> <p>(6) Die Aktiven einer Projekt- und Arbeitsgruppe können diese jederzeit auflösen. Wenn keine Informationen über Aktivitäten einer Gruppe vorliegen und trotz mehrmaliger Anfrage von den Gruppen keine Auskunft über deren Arbeit erfolgt, kann diese vom Vorstand aufgelöst werden. Bei nicht satzungsgemäßer Arbeit und/oder vereinschädigenden Aktivitäten können Projekt- und Arbeitsgruppen vom Vorstand mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Vorstands aufgelöst werden. Die Gruppe ist hierzu anzuhören.</p>	<p>Neuer Paragraph mit dem die zahlreichen Projekte als Gliederungen des Verbands verbindlich geregelt werden und Regelungen zur Einbeziehung in den Gesamtverband geschaffen werden.</p> <p>Ich gebe den Sprecher*innen bewusst nur eine Funktion innerhalb des Verbands. Die Außenvertretung der Projekt- und Arbeitsgruppe (PrÖff) ist davon nicht berührt, das regelt die Gruppe.</p> <p>→ Es braucht Klarheit darüber, welche Gruppen aktiv sind, welche somit einzuladen/einzubinden sind. → Da der Vorstand auch das Wirken der Projekt- und Arbeitsgruppen verantwortet, muss er die Möglichkeit haben, diese aufzulösen.</p>
	<p><b>§ 12 Lokale Gruppen</b></p> <p>(1) Für die Arbeit auf örtlicher Ebene können und sollen lokale Gruppen (Jugend- und Kindergruppen) verschiedener Alterstufen gebildet werden. Vorstand und Geschäftsstelle der BUNDjugend NRW unterstützen die Gründung lokaler Gruppen zusammen mit den Orts- und Kreisgruppen des BUND NRW.</p> <p>(2) Lokale Gruppen können im Rahmen dieser Satzung aktiv werden. Sie sind an die Beschlüsse der Landesjugendversammlung gebunden.</p> <p>(3) Die lokalen Gruppen wirken im Verband und sind eingeladen sich in diesen einzubringen. In angemessenen Abständen und bei wesentlichen Entwicklungen sind sie gehalten von ihrer Arbeit zu berichten.</p> <p>(4) Die Aktiven einer Gruppe können diese jederzeit auflösen. Wenn keine Informationen über Aktivitäten einer Gruppe vorliegen und trotz mehrmaliger Anfrage von den Gruppen keine Auskunft über deren Arbeit erfolgt, kann diese vom Vorstand aufgelöst werden. Bei nicht satzungsgemäßer Arbeit und/oder vereinschädigenden Aktivitäten können lokale Gruppen vom Vorstand mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Vorstands aufgelöst werden. Die Gruppe ist hierzu anzuhören.</p>	<p>Bis dato waren die Kinder- und Jugendgruppen in der Satzung der BUNDjugend NRW nicht geregelt. Hierzu werden die Paragraphen 12 bis 14 eingefügt.</p> <p>→ Es braucht Klarheit darüber, welche Gruppen aktiv sind, welche somit einzuladen/einzubinden sind. → Da der Vorstand auch das Wirken der Projekt- und Arbeitsgruppen verantwortet, muss er die Möglichkeit haben, diese aufzulösen.</p>
	<p><b>§ 13 Jugendgruppen/BUNDjugend-Gruppen</b></p> <p>(1) Eine Jugendgruppe bzw. BUNDjugend-Gruppe kann von mindestens drei Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Vorstand gegründet werden. Die jeweilige Orts- bzw. Kreisgruppe des BUND NRW ist von der Gründung zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Jugendgruppe bzw. BUNDjugend-Gruppe besteht aus mindestens drei Jugendlichen, die mindestens 13 Jahre alt sind.</p> <p>(3) Die Jugendgruppe bzw. BUNDjugend-Gruppe wählt aus ihren Mitgliedern bis zu vier Sprecher*innen. Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Sprecher*innen sind die Ansprechpartner*innen der Gruppe innerhalb des Verbands. Sie vertreten ihre Gruppe auf der Landesjugendversammlung.</p>	

aktuelle Fassung der Satzung	Entwurf zur Neufassung der Satzung	Erläuterungen
	<p><b>§ 14 Kindergruppen</b></p> <p>(1) Eine Kindergruppe kann von mindestens zwei Personen, die Mitglied im BUND NRW sind, im Einvernehmen mit dem Vorstand gegründet werden. Die jeweilige Orts- bzw. Kreisgruppe des BUND NRW ist von der Gründung zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Kindergruppe besteht aus mindestens drei Kindern, die höchstens 14 Jahre alt sind.</p> <p>(3) Eine Kindergruppe wird von mindestens einem*einer Kindergruppenleiter*in betreut und geleitet. Eine*r der Kindergruppenleiter*innen soll mindestens achtzehn Jahre alt sein. Ein*e bis maximal drei Kindergruppenleiter*innen vertreten die Gruppe auf der Landesjugendversammlung, die Vertretung regeln die Leiter*innen untereinander.</p> <p>(4) Die Kindergruppenleitung arbeitet selbstbestimmt. Aufgaben der Kindergruppenleitung ist eine altersgemäße Vermittlung der Ziele und Aufgaben des Verbands. Sie berücksichtigt die Wünsche und Anliegen ihrer Mitglieder und führt diese an eine partizipative Gruppenstruktur heran.</p> <p>(5) Die Kindergruppenleiter*innen sind die Ansprechpartner*innen der Gruppe innerhalb des Verbands. Sie vertreten ihre Gruppe auf der Landesjugendversammlung.</p>	
<p><b>§ 8 Finanzen und Haftung</b></p> <p>1) Die BUNDjugend NRW verwaltet die ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel selbstständig und eigenverantwortlich. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Finanzverwaltung ist auch der/die Schatzmeister_in des Landesverbandes befugt. Daneben dürfen auch die Kassenprüfer_innen des Landesverbandes die Unterlagen der BUNDjugend prüfen.</p> <p>2) Für Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften haftet nur die BUNDjugend NRW als Verein. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der für den Verein handelnden Personen ist ausgeschlossen.</p>	<p><b>§ 15 Finanzen und Haftung</b></p> <p>(1) Die BUNDjugend NRW verwaltet die ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel selbstständig und eigenverantwortlich.</p> <p>(2) Es erfolgt eine jährliche Kassenprüfung. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine Angestellten der BUNDjugend sein. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Finanzverwaltung ist auch der*die Schatzmeister*in des BUND NRW befugt. Daneben dürfen auch die Kassenprüfer*innen des BUND NRW die Unterlagen der BUNDjugend prüfen.</p> <p>(3) Für Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften haftet nur die BUNDjugend NRW als Verein. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der für den Verein handelnden Personen ist ausgeschlossen.</p>	<p>Haftungsausschluss für Mitglieder des Vorstands und besondere Vertreter*innen.</p>
<p><b>§ 9 Allgemeine Vorschriften</b></p> <p>1) Soweit diese Satzung keine Regeln enthält, gilt die Satzung des BUND NRW e. V. sinngemäß.</p> <p>2) Die Organe der BUNDjugend dürfen nicht gegen die Satzung des BUND NRW e. V. verstoßen und haben die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung des BUND NRW, die fachlich/ inhaltlichen Positionen des BUND sowie sinngemäß die Vorschriften der Betriebsvereinbarung, der Abrechnungsrichtlinien, der Vergütungsordnung und der Haushalts- und Finanzordnung des BUND NRW zu beachten.</p> <p>3) Diese Satzung kommt zustande, wenn sie von der Landesjugendversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit und von der Landesdelegiertenversammlung des BUND NRW mit einfacher Mehrheit beschlossen worden ist. Ihre Änderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Landesjugendversammlung.</p> <p>4) Die Richtlinien der BUNDjugend NRW von 1990, zuletzt geändert auf der Landesjugendversammlung 2007, werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.</p> <p>5) Die BUNDjugend NRW kann mit drei Vierteln der Stimmen einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesjugendversammlung aufgelöst werden.</p> <p>6) Im Falle der Auflösung der BUNDjugend NRW fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten und Geltendmachen der Forderungen verbleibende Aktivvermögen dem BUND NRW e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner Jugendarbeit zu verwenden hat.</p>	<p><b>§ 16 Allgemeine Vorschriften</b></p> <p>(1) Soweit diese Satzung keine Regeln enthält, gilt die Satzung des BUND NRW e. V. sinngemäß.</p> <p>(2) Die Organe der BUNDjugend NRW dürfen nicht gegen die Satzung des BUND NRW e. V. verstoßen und haben die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung des BUND NRW, die fachlich/ inhaltlichen Positionen sowie die Vorschriften der Betriebsvereinbarung, der Abrechnungsrichtlinien, der Vergütungsordnung und der Haushalts- und Finanzordnung des BUND NRW sinngemäß zu beachten.</p> <p>(3) Eine Änderung der Satzung auch eine damit verbundene Änderung oder Ergänzung des Zwecks bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der Landesjugendversammlung und einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (gemäß § 4 Abs. 2) auf der Landesjugendversammlung. Änderungen der Satzung, die eine Änderung der Satzung des BUND NRW voraussetzen, treten erst in Kraft, wenn eine entsprechende Satzungsänderung beim BUND NRW erfolgt. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Landesjugendversammlung zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(4) Die BUNDjugend NRW kann mit drei Vierteln der Stimmen der Landesjugendversammlung und drei Viertel der Stimmen der Mitglieder (gemäß § 4 Abs. 2) einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesjugendversammlung aufgelöst werden.</p> <p>(5) Im Falle der Auflösung der BUNDjugend NRW fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten und Geltendmachen der Forderungen verbleibende Aktivvermögen dem BUND NRW e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner Jugendarbeit zu verwenden hat.</p>	<p>→ Ergänzungen oder Änderungen des Zwecks werden vereinfacht.</p> <p>→ Zweifaches Quorum bei Satzungsänderungen und einer Vereinsauflösung: Einerseits braucht es die jeweilige Mehrheit aller Anwesenden, andererseits ist, um die Rechte der (zahlenden) Mitglieder zu sichern, auch die entsprechende Mehrheit der Mitglieder (ohne Gruppenmitglieder) erforderlich.</p> <p>→ etwaige redaktionelle Anpassungen des Satzung kann der Vorstand vornehmen.</p>